



# **Richter- und Anwarterordnung des Deutschen Retriever Club e.V.**

(Gultig ab 17. Juni 2005,  
zuletzt geandert durch Vorstandsbeschluss vom 11.03.2017)

## **Richter- und Anwärterordnung des Deutschen Retriever Club e.V.**

### **I. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung als Anwärter**

1. Der Anwärter muss seit mindestens 3 Jahren Mitglied im Deutschen Retriever Club e.V.(DRC) sein. Erlischt die Mitgliedschaft im Verein, wird der Anwärter von der Liste gestrichen und hat keinen Anspruch auf Weiterführung der Anwartschaft oder Anerkennung bisheriger Leistungen.
  2. Er muss zur Zeit der Anwartschaft im Besitz eines Retrievers sein. Ist ein Retriever im Besitz eines Familienangehörigen, wird dies anerkannt.
  3. Der Anwärter, mit Ausnahme des Zuchtwart-Anwärters, muss selbst mindestens einen Retriever ausgebildet haben. Ein bereits von einem anderen Führer auf einer anderen Prüfung erfolgreich geführter Hund gilt nicht als selbst ausgebildet.
  4. Prüfungen, in denen ein Anwärter später als Richter tätig sein will, muss er selbst mit Erfolg geführt haben.
  5. Symposien dienen der Weiterbildung, Interpretation der einzelnen Paragraphen in den Prüfungsordnungen, Änderungen und Angleichung des Richtens auf Prüfungen. Sie müssen daher von Richteranwärtern und Zuchtwart-Anwärtern in jedem Fall besucht werden. Das Fernbleiben bedarf einer schriftlichen Begründung.
  6. Anträge von Bewerbern auf Ernennung zum Anwärter müssen den Ressortinhabern bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung des erweiterten Vorstandes vorliegen. Bewerber auf Ernennung müssen sich beim jeweiligen Ressortinhaber (Obmann/Koordinator) vorstellen, die jeweiligen Einzelheiten der Vorstellung regelt der Ressortinhaber.
  7. Der Antrag des Bewerbers muss folgende Angaben enthalten:
    - a) Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Jahr des Eintritts in den DRC
    - b) Kynologischer Lebenslauf
    - c) Kopie der Zensurentafeln der bestandenen Prüfungen oder Kopie des Leistungsheftes oder der Ahnentafel
    - d) Benennung der angestrebten Anwartschaft im DRC:
      1. Leistungsrichter (Begleithund)
      2. Leistungsrichter (Begleithund/Dummy)
      3. Leistungsrichter (Mock-Trial)
      4. Verbandsrichter
      5. Wesensrichter
      6. Formwertrichter
      7. Zuchtwart
  8. Der Ressortinhaber prüft die Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und legt den Antrag auf Ernennung zum Anwärter dem erweiterten Vorstand zur Entscheidung vor.
  9. Anträge auf Ernennung zum Anwärter dürfen abgelehnt werden wenn
    - a) die Voraussetzungen zur Zulassung als Anwärter nach den Vorschriften dieser Ordnung nicht erfüllt sind,
    - b) der erweiterte Vorstand der Meinung ist, dass der Bewerber den Anforderungen des Amtes nicht genügt
  10. Anträge auf Ernennung zum Anwärter dürfen zurückgestellt werden, oder eine Auswahl unter den Bewerbern durch den erweiterten Vorstand getroffen werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten erschöpft sind.
  11. Anwartschaften können erst nach Zustellung des Anwärterausweises bzw. der Bestätigung über die Ernennung zum Anwärter abgeleistet werden.
  12. Die Geschäftsstelle und die Ressortinhaber führen die Richter-anwärterlisten und die Zuchtwart-anwärterlisten.
-

## II. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung als Richteranwärter

### 1. Begleithunderichter-Anwärter (Leistungswesen)

Der Leistungsrichter-Anwärter(Begleithund) muss vor Einreichung seines Antrages gesamt

- 3 DRC Sonderleitungen ( Begleithund Teil A und Teil B ) durchgeführt

und mit seinem Retriever folgende DRC Prüfungen bestanden haben:

- 1 Begleithundeprüfung, Teil A, mit dem Prädikat mindestens „sehr gut“
- 1 Begleithundeprüfung, Teil B
- 1 Apportierprüfung (Dummy)

Der Zeitraum, in dem die vorgenannten Prüfungen bestanden worden sein müssen, ist auf vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung begrenzt.

### 2. Leistungsrichter-Anwärter (Begleithund und Dummy)

Der Leistungsrichter-Anwärter (Begleithund und Dummy) muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.

Er muss vor Einreichung seines Antrages gesamt

- 3 DRC Sonderleitungen (Begleithund Teil A und Teil B, Dummyprüfung und/oder Workingtest) durchgeführt

und mit seinem Retriever folgende DRC Prüfungen bestanden haben:

- 1 Begleithundeprüfung, Teil A, mit dem Prädikat mindestens „sehr gut“
- 1 Begleithundeprüfung, Teil B
- 6 Arbeitsprüfungen mit Dummies, jeweils mit Prädikaten von mindestens „sehr gut“, hiervon:
  - 1 Dummy Prüfung in der Anfänger-Klasse
  - 1 Dummy Prüfung in der Fortgeschrittenen-Klasse  
Die Dummy Prüfung in der Fortgeschrittenen-Klasse kann durch einen weiteren DRC-Workingtest in der Fortgeschrittenen-Klasse ersetzt werden.
  - 1 Dummy Prüfung in der Offenen-Klasse.  
Die Dummy Prüfung in der Offenen-Klasse kann durch einen weiteren DRC-Workingtest in der Offenen-Klasse ersetzt werden.
  - 1 Workingtest in der Anfänger-Klasse
  - 1 Workingtest in der Fortgeschrittenen-Klasse
  - 1 Workingtest in der Offenen-Klasse

Der Zeitraum, in dem die vorgenannten Prüfungen bestanden worden sein müssen, ist auf vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung begrenzt.

### 3. Leistungsrichter-Anwärter (Mock-Trial)

Der Leistungsrichter-Anwärter (Mock-Trial) muss Leistungsrichter Dummy im DRC und im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss er/sie mindestens zwei Jahre im Amt und bereits als Richter/In eingesetzt worden sein.

Er muss vor Einreichung seines Antrages

- zwei Mock- oder Field-Trials, darunter einen in der Novice- und einen in der Open-Klasse **oder zwei** in der Open-Klasse mit einem selbst ausgebildeten Retriever geführt und mindestens mit der Qualifikation „Gut“ bestanden haben. Der Nachweis erfolgt mittels Eintragung im Leistungsheft. Das zum Zeitpunkt der Antragstellung letzte Resultat darf nicht älter als zwei Jahre sein.
  - Eine Hospitation als „Dog Steward“ bei einem Mock- oder Field-Trial mit mindestens zehn Teilnehmern abgeleistet haben.
  - Eine Hospitation als „Steward of the Beat“ bei einem Mock-Trial mit mindestens zehn Teilnehmern absolviert haben.
-

#### 4. Verbandsrichter-Anwärter im DRC (Jagdwesen)

Für die Zulassung zum Richteranwärter gelten die Bestimmungen der Verbandsrichterordnung des JGHV in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen.

Der Verbandsrichteranwärter/DRC muss mindestens über 36 Monate im Besitz eines gültigen, gelösten Jagdscheines einschließlich Jugendjagdschein und Bezieher des Verbandsorgans des JGHV „Der Jagdgebrauchshund“ sein.

Er muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung an einem Seminar „Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundewesen“ gemäß der vom JGHV vorgegebenen Richtlinien teilgenommen haben.

Die Zulassung zum Richteranwärter und die Registrierung beim JGHV erfolgt in den Fachgruppen Wald, Bringen, Wasser (nur im Bündel).

Der Verbandsrichteranwärter/DRC muss innerhalb der letzten vier Jahre = 48 Monate (in begründeten Fällen können die Vereine dem Präsidium des JGHV einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen) einen oder mehrere selbstausgebildete Hund mindestens einmal auf den folgenden Prüfungen geführt haben:

- JP/ R (Jugendprüfung für Retriever)
- BLP (Bringleistungsprüfung für Retriever)
- RGP (Retrievergebrauchsprüfung).

Das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ muss für die Registrierung der Fachgruppe Wasser bestanden sein.

Ein bereits von einem anderen Führer auf einer anderen Prüfung erfolgreich geführter Hund gilt nicht als selbst ausgebildet

#### 5. Wesensrichter Anwärter

Wesensrichteranwärter müssen Wissen über das Verhalten, die Zucht und die Ausbildung von Retrievern erworben und sollen einen Wurf großgezogen haben.

Der Anwärter muss vor Antragstellung mindestens eine Sonderleitung bei einem DRC-Wesenstest und mindestens drei Hospitationen bei drei verschiedenen DRC-Wesensrichtern durchgeführt haben.

Eine der Hospitationen wird nach Ernennung zum Anwärter als Anwartschaft anerkannt.

#### 6. Formwertrichteranwärter

Die Voraussetzungen für die Zulassung eines Formwertrichteranwärters sind zusätzlich und vorrangig in der Ausbildungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen festgelegt.

#### 7. Zuchtwart Anwärter

Der Zuchtwart Anwärter muss vor Einreichung seines Antrages wenigstens drei Würfe eigenverantwortlich gezüchtet und im persönlichen Gewahrsam aufgezogen haben.

### III. Ausbildung des Richteranwärters und Umfang der Anwartschaften

#### 1. Leistungsrichter Begleithunde

Der Leistungsrichter-Anwärter(Begleithund) muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

- 5 Anwartschaften bei einer DRC-Begleithundeprüfung im Teil A mit mindestens 6 Retrievern pro Gruppe.  
Die Anwartschaften müssen unter mindestens 3 verschiedenen DRC-Richtern abgelegt werden
  - 3 Anwartschaften bei einer DRC-Begleithundeprüfung im Teil B mit mindestens 6 Retrievern pro Gruppe.  
Die Anwartschaften müssen unter 3 verschiedenen DRC-Richtern abgelegt werden
  - 1 Hospitation bei einer jagdlichen Prüfung des DRC
-

- 1 Hospitation bei einer APD/R (Dummyprüfung oder Workingtest) des DRC
- Teilnahme an mindestens einem DRC Leistungsrichtersymposium

Die Zeit der Anwartschaften wird auf insgesamt 2 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorstand erfolgen.

## 2. Leistungsrichter Begleithunde und Dummy

Der Leistungsrichter-Anwärter(Begleithund und Dummy) muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

- 2 Anwartschaften bei einer DRC Begleithundeprüfung im Teil A und Teil B mit mindestens 6 Retrievern pro Gruppe.  
Die Anwartschaften müssen unter 2 verschiedenen DRC-Richtern abgelegt werden
- 6 Anwartschaften bei DRC-Arbeitsprüfungen mit Dummies, davon:
  - 1 Dummy Prüfung in der Anfängerklasse
  - 1 Dummy Prüfung in der Fortgeschrittenenklasse  
Diese kann durch eine zweite Anwartschaft in der Fortgeschrittenen-Klasse eines DRC-Workingtests, nach Abstimmung mit dem Ressortinhaber, ersetzt werden.
  - 1 Dummy Prüfung in der Offenen Klasse.  
Diese kann durch eine zweite Anwartschaft in der Offenen Klasse eines DRC-Workingtests , nach Abstimmung mit dem Ressortinhaber, ersetzt werden.
  - 1 Workingtest in der Anfängerklasse
  - 1 Workingtest in der Fortgeschrittenenklasse
  - 1 Workingtest in der Offenen Klasse

Die Anwartschaften müssen unter mindestens 4 verschiedenen DRC-Richtern abgelegt werden. Der Anwärter muss zwingend bei der Revierbegehung ( Auswahl des Geländes und Besprechung der Aufgabe) anwesend sein.

- 1 Hospitation bei einer jagdlichen Prüfung des DRC
- Teilnahme an mindestens einem DRC Leistungsrichtersymposium, soweit die Ausbildungszeit zwei Jahre nicht überschreitet, ansonsten an zwei DRC Leistungsrichtersymposien.

Der Ausbildungszeitraum wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorstand erfolgen.

## 3. Leistungsrichter (Mock-Trial)

Der Leistungsrichter-Anwärter (Mock-Trial) muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:

- Jeweils zwei Anwartschaften auf Mock-Trials in der Novice- und in der Open-Klasse unter mindestens vier verschiedenen Richtern (darunter mindestens drei FCI-FT-Richter/Innen), sowie zwei Anwartschaften auf Field-Trials (darunter mindestens ein Open Field-Trial). Alternativ zu den Anwartschaften auf Field-Trials werden auch zwei mit „Gut“ bestandene Field-Trials (darunter mindestens ein Open Field-Trial) anerkannt.  
Die Anwartschaften sind unter Angabe von Datum, Ort, Art der Prüfung, Klassenbezeichnung, der Angabe der Teilnehmerzahl auf dem entsprechenden DRC-Vordruck einzutragen und vom Lehrrichter/der Lehrrichterin zu unterschreiben.
- Nach jeder Anwartschaft sollte zwischen Lehrrichter und Anwärter ein Abschlussgespräch geführt werden. Im Anschluss daran ist der Beurteilungsbogen für Anwärter auszufüllen. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur DRC Mock-Trial- Richter (Stufe A) und Field-Trial-Richter, sowie FCI Field-Trial-Richter und KC A-Panel Richter sein.

Die Ausbildungszeit wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag durch den Vorstand erfolgen.

## 4. Verbandsrichter-Anwärter

Für die Ausbildung des Richteranwärters gelten die Bestimmungen der Verbandsrichterordnung des JGHV in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen.

Gemäß Vereinbarung mit dem JGHV muss der Verbandsrichter-Anwärter/DRC Anwartschaften (Praktika) ablegen bei jeweils zwei:

- JP/R (Jugendprüfungen für Retriever) in verschiedenen Landesgruppen
- BLP (Bringleistungsprüfung für Retriever ) in verschiedenen Landesgruppen
- RGP (Retrievergebrauchsprüfung) in verschiedenen Landesgruppen
- In Bezug auf die nötige Anzahl an beschriebenen Hunden in der Fachgruppe „Wasser“ im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ (nach PO Wasser des JGHV) werden auch Anwartschaften auf Verbandszuchtprüfungen (HZP, VGP, VPS) anerkannt.
- Des Weiteren muss der Richteranwärter zwei, als Richterschulungen vom JGHV anerkannte Weiterbildungen wahrnehmen.

Zusätzlich neben den bereits genannten Anwartschaften muss der Verbandsrichter-Anwärter/DRC folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Anwartschaft bei einer VJP (Verbandsjugendprüfung)
- Anwartschaft bei einer HZP (Herbstzuchtprüfung)
- Anwartschaft bei einer HP/ R, PnS oder SRP
- Hospitation bei einem DRC Workingtest A/F/O
- Hospitation bei einem DRC Wesenstest
- Hospitation bei einem DRC Formwert
- Sonderleitung bei einer jagdlichen Prüfung
- Wahrnehmung einer DRC-internen Weiterbildung (sofern im Ausbildungszeitraum angeboten)
- Teilnahme an mindestens einem DRC-Verbandsrichter-Symposium

Die erste Anwartschaft, möglichst eine JP/ R, und die letzte Anwartschaft, möglichst eine RGP, muss in Bezug auf Auswahl des Ortes, des Veranstalters und des Prüfungsleiters mit dem Obmann der Verbandsrichter im DRC abgestimmt werden.

Der Ausbildungszeitraum wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Richteranwärter begrenzt. Die vereinsinternen Anforderungen sind der Überwachung des DRC unterstellt und damit nicht (außer der HZP, VGP, VPS) auf dem grünen Richteranwärter-Ausweis des JGHV einzutragen.

## 5. Wesensrichteranwärter

Die Ausbildung eines Anwärters gliedert sich in die Bereiche Wesensrichteranwärter und Wesensrichterassistent.

Der Wesensrichteranwärter hat folgende Ausbildung zu durchlaufen:

- theoretische, selbstständige Weiterbildung nach vorgegebener Literatur
- mindestens 6 Anwartschaften bei einem Wesenstest; bei mindestens vier verschiedenen Wesensrichtern
- Hospitation bei einer jagdlichen Prüfung des DRC
- Hospitation bei einer Formwertbeurteilung
- Teilnahme an zwei Symposien der Wesensrichter
- zwei Sonderleitungen bei einem Wesenstest des DRC

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, meldet sich der Anwärter zur mündlichen Zwischenprüfung. Der Anwärter kann zur Prüfung zugelassen werden, wenn er alle Voraussetzungen erfüllt und von mindestens zwei Wesensrichtern zur Prüfung vorgeschlagen wurde.

Diese wird anhand von Fragebögen und einem Gespräch entweder beim Symposium oder durch mindestens drei Richter durchgeführt. Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, darf er sie nach angemessener Zeit wiederholen. Die Wesensrichter können die Wiederholung von Auflagen abhängig machen.

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter zum Assistenten.

Der Wesensrichterassistent hat folgende Ausbildung zu durchlaufen:

- mindestens 6 Anwartschaften bei vier verschiedenen Wesensrichtern; die Retriever sind unter Aufsicht des Wesensrichters zunehmend selbstständig zu richten

- Aufbau und Vorbereitung der einzelnen Testsituationen unter Aufsicht
- der Assistent soll alle Retrieverrassen einmal gerichtet haben

Der Ausbildungszeitraum wird auf insgesamt 4 Jahre ab Zulassung zum Wesensrichteranwärter begrenzt.

#### 6. Formwertrichteranwärter

Die Ausbildung eines Formwertrichteranwärters richtet sich zusätzlich und vorrangig nach der Ausbildungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen.

#### 7. Zuchtwart-Anwärter

Der Anwärter hat mindestens 6 Anwartschaften und zwei Zwingererstbesichtigungen bei drei verschiedenen Lehr-Zuchtwarten abzuleisten. Bei mindestens drei Wurfabnahmen wird der Zuchtwart-Anwärter unter Aufsicht des Lehr-Zuchtwartes selbst tätig.

Tierärzte müssen mindestens 3 Anwartschaften bei Wurfabnahmen und eine Zwingererstbesichtigung bei zwei verschiedenen Zuchtwarten durchführen.

Drei Zuchtwarttätigkeiten, darunter wenigstens eine Wurfabnahme, sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwart-Anwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Zuchtwart als korrekt gekennzeichnet und beim Obmann der Zuchtwarte hinterlegt.

Innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtwarttagung oder einer VDH-Zuchtwarttagung oder einer Züchtersammlung einschließlich Vortrag nachzuweisen.

Der Ausbildungszeitraum wird auf insgesamt 2 Jahre ab Zulassung zum Zuchtwart-Anwärter begrenzt.

## IV. Durchführung der Anwartschaften

1. Für Verbandsrichteranwärter gilt der § 4 Ausbildung Abs. 1–4 der Ordnung für das Verbandsrichterwesen im JGHV.
2. Der Anwärter muss bei Ableistung der Anwartschaft die jeweils gültige Prüfungsordnung mit sich führen.
3. Je Richter bzw. Richtergruppe dürfen maximal 2 Anwärter zugelassen werden, die eine bestimmte Anzahl Retriever beurteilen müssen.  
Sobald ein Arbeitsgang abgeschlossen ist, muss der Richter anwärter nach Aufforderung durch den Betreuungsrichter als erster seine Beobachtungen vortragen, ein Urteil über die Arbeit vorschlagen und begründen.
4. Der Richter (bei jagdlichen Prüfungen der Richterobmann) gibt einem Prüfungsteilnehmer Auskunft über die Arbeit seines Retrievers. Bei Anwartschaften darf und soll der Anwärter dies tun.
5. Zu jeder Anwartschaft ist von dem, den Anwärter betreuenden Richter, ein Anwärter-Beurteilungsbogen auszufüllen. Die im Beurteilungsbogen festgehaltenen Beurteilungskriterien sind vom Richter mit dem Anwärter gemeinsam zu besprechen. Die abschließende Beurteilung wird vom Richter ausgefüllt und ist an den entsprechenden Ressortinhaber zu senden.  
Dem Anwärter ist eine Kopie der Beurteilung zuzuleiten.

Der Lehr-Zuchtwart hat den Zuchtwart-Anwärter in seiner Gegenwart schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilung ist vom Anwärter gegenzuzeichnen.

6. Der Anwärter, mit Ausnahme der Zuchtwart-Anwärter und der Wesensrichter-Anwärter und Assistenten, hat einen Richter anwärterbericht zu erstellen, dessen Art und Umfang der Ressortinhaber bestimmt. Der Prüfungsbericht ist vom Anwärter zweifach, innerhalb 2 Wochen, an den betreuenden Richter (bei jagdlichen Prüfungen an den Richterobmann) zu senden. Dieser prüft ihn zeitnah und schickt dem Anwärter ein kommentiertes Exemplar zur Kenntnis. Ein weiteres kommentiertes Exemplar ist zusammen mit dem unter Ziffer 2 genannten Beurteilungsbogen an den zuständigen Ressortinhaber zu schicken.

7. Liegt der erforderliche Richteranwärterbericht innerhalb der Frist nicht vor oder sind die sonstigen Voraussetzungen der abzuleistenden Anwartschaft nicht erfüllt, darf eine Bestätigung der Anwartschaft für diese Prüfung nicht erteilt werden.

## V. Prüfung

1. Nach Ableistung aller Anwartschaften erfolgt eine Überprüfung des Wissens über die entsprechenden Prüfungsordnungen, allgemeine Vorschriften und allgemeines Wissen über Retriever durch den Obmann/ Ressortleiter oder seinen beauftragten Vertreter und ggf. weitere Richter. Über diese Überprüfung wird ein Protokoll erstellt und eine Beurteilung abgegeben.

Der Wesensrichterassistent kann zur Prüfung zugelassen werden, wenn er alle Ausbildungsbereiche durchlaufen hat und von mindestens 3 Wesensrichtern zur Prüfung vorgeschlagen wurde.

Die Prüfung besteht erstens aus einem schriftlichen und mündlichen theoretischen Teil und zweitens einem praktischen Teil. Zum praktischen Teil kann man nur zugelassen werden, wenn der theoretische bestanden ist.

Das Prüfungsgremium besteht aus mindestens 3 Wesensrichtern. Auf der praktischen Prüfung des Assistenten sollten mindestens 6, darunter sollten mindestens drei schwierige oder durchgefallene Retriever zu beurteilen sein. Besteht der Assistent die Prüfung nicht, darf er den nicht bestanden Teil nach angemessener Zeit wiederholen. Die Wesensrichter können die Wiederholung der Prüfung von Auflagen abhängig machen.

2. Die Beurteilung kann lauten:
  - a. bestanden bei ausreichenden Kenntnissen
  - b. noch Anwartschaften und Fortbildung in festgelegter Anzahl gefordert mit anschließender erneuter Überprüfung, da bedeutende Wissenslücken vorhanden sind
  - c. nicht bestanden bei mangelhaften Kenntnissen oder groben Verhaltensfehlern

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist mit dem Antrag auf Ernennung zum Richter an den Vorstand weiterzuleiten.

3. Bei den Verbandsrichter- und Zuchtrichter-Anwärtern erfolgt die Überprüfung des Wissens durch eine separate Prüfung.

## VI. Ernennung

1. Zum Abschluss der Anwartschaft und als Voraussetzung zur Ernennung als Verbandsrichter ist der erfolgreiche Abschluss der Sachkundeprüfung gemäß § 5 der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV Voraussetzung. Die Ernennung erfolgt nach § 6 dieser Ordnung. Der Antrag auf Ernennung zum Verbandsrichter muss spätestens nach 48 Monaten in der Geschäftsstelle des JGHV auf Formblatt 55 nebst den dazugehörigen Unterlagen eingehen.
2. Der Antrag auf Ernennung zum Richter / Zuchtwart erfolgt in der erweiterten Vorstandssitzung und wird vom jeweiligen Ressortinhaber gestellt.
3. Werden die Anwartschaften des Zuchtwart-Anwärters bei weniger als drei Rassen abgeleistet, beschränkt sich die Tätigkeit des Zuchtwartes für den Zeitraum bis zur späteren Ableistung einer Anwartschaft bei einer dritten Rasse auf die Rassen, für die mindestens eine Anwartschaft abgeleistet worden ist.  
Werden nach der Ernennung Anwartschaften für weitere Rassen beim Obmann der Zuchtwarte nachgewiesen, erfolgt die Erweiterung der Zulassung automatisch ohne erneute Abstimmung des erweiterten Vorstandes.
4. Der erweiterte Vorstand kann einem Anwärter die Ernennung zum Richter versagen, wenn er ihn
  - a. für nicht qualifiziert hält
  - b. für nicht geeignet hält.

Die Versagung ist auf Antrag des Anwärters zu erläutern.

---



5. Der erweiterte Vorstand darf vom Anwärter die Durchführung weiterer Anwartschaften und eine erneute Überprüfung seiner Kenntnisse verlangen, wenn er der Auffassung ist, dass die Ausbildung und die Kenntnisse des Anwärters eine Ernennung zum Richter nicht zulassen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Anwärter auf Antrag zu erläutern.

## VII. Aufnahme von Verbandsrichtern und Leistungsrichtern anderer Vereine in die Richterlisten des DRC

Um in die Verbandsrichterliste des DRC aufgenommen zu werden, müssen Verbandsrichter anderer Mitgliedsvereine des JGHV abgeleitet aus der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV § 2 (1) c und § 6 (6) folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens drei Jahre Mitglied im DRC
- Verbandsrichter im JGHV mindestens in den Fachgruppen Wasser, Wald, Bringen
- in den letzten Jahren einen selbst ausgebildeten Retriever auf mindestens einer JP/R, BLP und einer RGP erfolgreich geführt,
- Mitrichten auf mindestens einer Prüfung je Prüfungsart unter mindestens zwei verschiedenen Obleuten,
- Sonderleitung bei einer jagdlichen Prüfung,
- Hospitation an einem Workingtest oder Teilnahme an einem Workingtest
- Hospitation bei einem Formwert,
- Hospitation bei einem Wesenstest.

Um in die Leistungsrichterliste des DRC aufgenommen zu werden, müssen Leistungsrichter anderer Mitgliedsvereine des VDH folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Leistungsrichter (Begleithund)
  - mindestens drei Jahre Mitglied im DRC
  - eine Sonderleitung bei einer Begleithundeprüfung (BHP) Teil A + B des DRC
  - bestandene BHP Teil A + B des DRC mit einem selbst ausgebildeten Retriever
2. Leistungsrichter (Begleithund und Dummy)
  - mindestens drei Jahre Mitglied im DRC
  - eine Sonderleitung bei einer Begleithundeprüfung (BHP) Teil A + B des DRC
  - eine Sonderleitung bei einer Dummyprüfung (APD/R) des DRC oder bei einem Workingtest des DRC
  - bestandene BHP Teil A + B des DRC mit einem selbst ausgebildeten Retriever
  - bestandene APD/R A, F und O des DRC mit einem selbst ausgebildeten Retriever oder einem Workingtest A, F und O des DRC mit einem selbst ausgebildeten Retriever
  - Mitrichten auf mindestens einer Prüfung je Prüfungsart unter mindestens zwei verschiedenen Richtern
  - Hospitation bei einer jagdlichen Prüfung des DRC
  - Hospitation bei einem Wesenstest des DRC

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der erweiterte Vorstand über die endgültige Aufnahme in die jeweilige Richterliste des DRC.

## VIII. Tätigkeit der Richter und Zuchtwarte

1. Leistungsrichter (Begleithund)

### I. Fortbildungsverpflichtung

Leistungsrichter (Begleithund) müssen zur Qualitätssicherung regelmäßig

- a) als Teilnehmer an einer Prüfung des DRC nach BHPo einen Retriever führen oder
  - b) an einer qualifizierten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.
-

## II. Fortbildungsveranstaltungen

Zum Zwecke der Fortbildung bietet der DRC neben dem Leistungsrichtersymposium, das als qualifizierte Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird, jährlich mindestens eine weitere qualifizierte Fortbildungsveranstaltung an. Die Einladung, und ggf. weitere Festlegungen, erfolgen durch die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter, die/der nach der DRC-Satzung für Richterfortbildungen zuständig ist. Die Kosten der Durchführung von und der Teilnahme an den qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen werden vom DRC getragen.

## III. Richterliste Leistungsrichter (Begleithund)

Die Obfrau/der Obmann der Leistungsrichter führt eine Liste der Leistungsrichter (Begleithund), unterstützt durch die Geschäftsstelle. Die Richterliste ist in Stufen eingeteilt, welche unterschiedliche Fortbildungsvoraussetzungen definieren. Die Richter sind in den Stufen für die entsprechenden Prüfungen zum Richten berechtigt.

Der einzelne Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diesen an die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter. Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die Einteilung des Richters in die entsprechende Stufe. Weiter wird die Richterliste zum Jahreswechsel durch die Obfrau/den Obmann aktualisiert, wenn die geforderte Fortbildungsverpflichtung durch den Richter nicht mehr erfüllt ist.

### Stufe A

Stufe A berechtigt zum Richten von Begleithundeprüfungen Teil A und Teil B.

*Voraussetzung für Stufe A:*

- a) Der Richter hat innerhalb von fünf Jahren an mindestens einer Begleithundeprüfung (Teil A und Teil B) des DRC einen selbst ausgebildeten Retriever erfolgreich geführt  
oder
- b) Der Richter hat innerhalb von drei Jahren an mindestens einer qualifizierten Fortbildung (gem. Abschnitt VIII.lit.1.II.) für Leistungsrichter teilgenommen.

### Stufe B

Die Richtertätigkeit ruht.

## IV. Auflösung ruhende Richtertätigkeit

Die ruhende Richtertätigkeit wird durch Führen eines selbst ausgebildeten Retrievers auf einer Prüfung entsprechend Abschnitt VIII.lit.1.III. oder durch die Teilnahme an einer qualifizierten Richterfortbildung nach Abschnitt VIII.lit.1.II. aufgelöst. Der Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diese an die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter.

## V. Übergangsregelungen

Die Teilnahme am Leistungsrichtersymposium gilt als Fortbildung im Sinne von Abschnitt VIII.lit.1.II. und wird ohne gesonderten Nachweis anerkannt.

Der Nachweis des Führens der Prüfungen nach Abschnitt VIII.lit.1.III. erfolgt durch den Richter bei der Obfrau/dem Obmann der Leistungsrichter durch geeignete Nachweise (z.B. Vorlage der Kopie des Leistungsheftes eines selbst ausgebildeten Retrievers oder Kopie einer Teilnahmeurkunde mit Nennung des Führernamens).

## VI. Leistungsrichter (Begleithund) des GRC e.V. und LCD e.V.

Leistungsrichter des GRC e.V. und des LCD e.V. dürfen bei Begleithundeprüfungen des DRC e.V. nur eingesetzt werden, wenn sie die Bedingungen des Abschnittes VIII.lit.1. dieser Ordnung erfüllen.

## 2. Leistungsrichter (Begleithund/Dummy)

### I. Fortbildungsverpflichtung

Leistungsrichter(Begleithund/Dummy) müssen zur Qualitätssicherung regelmäßig

- a) als Teilnehmer an einer Prüfung des DRC nach APD/Ro oder eines Workingtests des DRC nach DRC- und FCI-Reglement einen Retriever führen  
oder

- b) an einer qualifizierten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

## II. Fortbildungsveranstaltungen

Zum Zwecke der Fortbildung bietet der DRC neben dem Leistungsrichtersymposium, das als qualifizierte Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird, jährlich mindestens eine weitere qualifizierte Fortbildungsveranstaltung an. Die Einladung, und ggf. weitere Festlegungen, erfolgen durch die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter, die/der nach der DRC-Satzung für Richterfortbildungen zuständig ist. Die Kosten der Durchführung von und der Teilnahme an den qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen werden vom DRC getragen.

## III. Richterliste Leistungsrichter (Begleithund/Dummy)

Die Obfrau/der Obmann der Leistungsrichter führt eine Liste der Leistungsrichter (Begleithund/Dummy), unterstützt durch die Geschäftsstelle. Die Richterliste ist in Stufen eingeteilt, welche unterschiedliche Fortbildungsvoraussetzungen definieren. Die Richter sind in den Stufen für die entsprechenden Prüfungen zum Richten berechtigt.

Der einzelne Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diesen an die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter. Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die Einteilung des Richters in die entsprechende Stufe. Weiter wird die Richterliste zum Jahreswechsel durch die Obfrau/den Obmann aktualisiert, wenn die geforderte Fortbildungsverpflichtung durch den Richter nicht mehr erfüllt ist.

### Stufe A

Stufe A berechtigt zum Richten des German-Cup und des Workingtest-Finale des DRC, sowie aller Prüfungen nach Stufe B.

#### *Voraussetzung für Stufe A:*

Der Richter hat innerhalb von fünf Jahren einen selbst ausgebildeten Retriever auf mindestens einem Workingtest des DRC, einem anerkannten Workingtest eines anderen Verbandes (WT nach FCI-Reglement), einem Mock-Trial des DRC oder einem Field-Trial (durchgeführt nach FCI-Reglement) in der Offenen-Klasse erfolgreich geführt.

### Stufe B

Stufe B berechtigt zum Richten aller Prüfungen und Workingtests nach APD/Ro innerhalb des DRC und Workingtests von den der FCI angehörenden Verbänden außerhalb des DRC nach den Regularien der FCI, mit Ausnahme der in Stufe A genannten Bundesveranstaltungen.

#### *Voraussetzung für Stufe B:*

Der Richter hat innerhalb von drei Jahren an mindestens einer qualifizierten Fortbildung (gem. Abschnitt VIII.lit.2.II.) für Leistungsrichter teilgenommen.

### Stufe C

Die Richtertätigkeit ruht.

## IV. Auflösung ruhende Richtertätigkeit

Die ruhende Richtertätigkeit wird durch Führen eines selbst ausgebildeten Retrievers auf einer Prüfung entsprechend Abschnitt VIII.lit.2.III. oder durch die Teilnahme an einer qualifizierten Richterfortbildung nach Abschnitt VIII.lit.2.II. aufgelöst. Der Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diese an die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter.

## V. Übergangsregelungen

Die Teilnahme am Leistungsrichtersymposium gilt als Fortbildung im Sinne von Abschnitt VIII.lit.2.II. und wird ohne gesonderten Nachweis anerkannt.

Der Nachweis des Führens der Prüfungen nach Abschnitt VIII.lit.2.III. erfolgt durch den Richter bei der Obfrau/dem Obmann der Leistungsrichter durch geeignete Nachweise (z.B. Vorlage der Kopie des Leistungsheftes eines selbst ausgebildeten Retrievers oder Kopie einer Teilnahmeurkunde mit Nennung des Führernamens).

## **VI. Leistungsrichter (Begleithund/Dummy) des GRC e.V. und LCD e.V.**

Leistungsrichter des GRC e.V. und des LCD e.V. dürfen bei Dummyprüfungen und Workingtests des DRC e.V. nur eingesetzt werden, wenn sie die Bedingungen des Abschnittes VIII.lit.2. dieser Ordnung erfüllen.

### **3. Leistungsrichter (Mock-Trial)**

Die Obfrau/der Obmann der Leistungsrichter führt eine Liste der Leistungsrichter (Mock-Trial), unterstützt durch die Geschäftsstelle. Die Richterliste ist in Stufen eingeteilt, welche unterschiedliche Fortbildungsvoraussetzungen definieren. Die Richter sind in den Stufen für die entsprechenden Prüfungen zum Richten berechtigt. Nach ihrer Ernennung werden Mock-Trial-Richter zunächst für eine Mindestdauer von einem Jahr in der Stufe B geführt. Sie können frühestens ein Jahr nach ihrer Ernennung die Aufnahme in die Stufe A beantragen, wenn sie mindestens zwei Richtereinsätze oder einen Richtereinsatz und einen Einsatz als Steward of the Beat mit mindestens zehn Teilnehmern nachweisen.

Der einzelne Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diesen an die Obfrau/den Obmann der Leistungsrichter. Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die Einteilung des Richters in die entsprechende Stufe.

Mock-Trial-Richter des DRC sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren an mindestens einer qualifizierten Fortbildung des DRC zum Thema Mock-Trial teilzunehmen.

#### **Stufe A**

Mock Trial Richter/Innen der Stufe A sind lehrberechtigt und dürfen international richten.

##### *Voraussetzung für Stufe A:*

Der Richter hat innerhalb von fünf Jahren einen selbst ausgebildeten Retriever mindestens einmal erfolgreich (mind. Qualifikation „Gut“) auf einem Mock- oder Field-Trial in der Open Klasse oder einer St.-John's-Retrieverprüfung (SRP) geführt und innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal einen Mock- oder Field-Trial oder eine St.-John's-Retrieverprüfung (SRP) gerichtet oder war als Steward of the Beat tätig.

#### **Stufe B**

Mock-Trial Richter/Innen der Stufe B müssen Leistungsrichter Dummy der Stufe B des DRC sein. Sie dürfen nur im Inland und ausschließlich zusammen mit erfahrenen Co-Richtern/Richterinnen der offiziellen FCI-Richterliste, KC A- oder B-Panel Richtern oder DRC Mock-Trial-Richtern der Stufe A richten.

#### **Stufe C**

Die Richtertätigkeit ruht.

### **4. Verbandsrichter**

Für die Tätigkeit der Verbandsrichter gelten die Bestimmungen der Verbandsrichterordnung des JGHV.

#### **I. Fortbildungsverpflichtung**

Alle auf der DRC-Verbandsrichterliste aufgeführten Richter müssen innerhalb von vier Jahren an mindestens einem Verbandsrichter-Symposium des DRC teilnehmen.

Nach Aktualisierung einer Prüfungsordnung der im DRC durchgeführten jagdlichen Prüfungen sind die auf der Verbandsrichterliste des DRC geführten Richter verpflichtet eine qualifizierte praktische Richterschulung in der geänderten PO zu durchlaufen, um für die jeweilige Prüfung als Prüfungsleiter/Obmann eingesetzt zu werden.

#### **II. Fortbildungsveranstaltung**

Zum Zwecke der Fortbildung bietet der DRC mindestens einmal jährlich eine qualifizierte Fortbildungsveranstaltung an, die gemäß § 8 (2) Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV als Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird.

Die Kosten der Durchführung von und der Teilnahme an den qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen werden vom DRC getragen.

#### **III. Richterliste DRC-Verbandsrichter**

Die Obfrau/der Obmann der Verbandsrichter führt eine Liste der Verbandsrichter, unterstützt durch die Geschäftsstelle. Auf der Richterliste ist aufgeführt:

- a.) für welche Prüfungen der jeweilige Richter die Berechtigung zum Richten hat
- b.) für welche Prüfung der jeweilige Richter als Prüfungsleiter/Obmann zugelassen ist
- c.) etwaiges Ruhen der Richtertätigkeit

Der Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen zur Einstufung in die Richterliste verantwortlich und meldet diesen an die Obfrau/den Obmann der Verbandsrichter. Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die entsprechende Eintragung in die Richterliste.

Über die Aufnahme in die Verbandsrichterliste des DRC mit dem Zusatz „als Prüfungsleiter/Obmann“ zugelassen entscheidet der Vorstand des DRC nach Antrag des Obmannes/der Obfrau der Verbandsrichter.

Um als Prüfungsleiter/Obmann für die jeweilige Prüfung zugelassen zu werden, muss der Richter die Prüfung erfolgreich geführt haben und bei einer Novellierung der Prüfungsordnung an einer entsprechenden qualifizierten praktischen Richterschulung des DRC teilgenommen haben. Über begründete Ausnahmen betreffend den zweiten Halbsatz der vorstehenden Regelung entscheidet der Vorstand des DRC auf Antrag des Obmanns/Obfrau der VR.

Sofern die Richtereigenschaft eines Richters ruht, wird dies in der Richterliste des DRC entsprechend gekennzeichnet, bis die Voraussetzungen hierfür entfallen sind.

Der Richter ist für den Nachweis der fehlenden Voraussetzungen verantwortlich und meldet diese an die zuständige Obfrau / den zuständigen Obmann.

#### 5. Wesensrichter

Für die Tätigkeit der Wesensrichter gelten die Bestimmungen der Wesenstestordnung des DRC.

#### 6. Formwertrichter

Für die Tätigkeit der Formwertrichter gelten die Bestimmungen der Zuchtrichterordnung des VDH und der Zuchtrichterordnung des DRC.

#### 7. Zuchtwarte

Für die Tätigkeit der Zuchtwarte gelten die Bestimmungen der Wurfabnahmeberechtigtenordnung des DRC.

### **VII. Schlussbestimmungen des VIII. Abschnitts**

Diese Regelungen treten zum 01.05.2017 in Kraft.

Zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand des DRC am 11.03.2017

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

#### **Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.**

DRC-Geschäftsstelle  
Dörnhagener Straße 13  
34302 Guxhagen

Tel.: (05665) 2774, Fax: (05665) 1718

Email: [office@drc.de](mailto:office@drc.de)